



D/23466/2024

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen hat.

### Geschäftsverteilung des Gemeinderates

#### § 1

#### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
  - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten, die zur Marktgemeinde Zirl in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen - soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist;
  - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
  - c) die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TGO bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
  - d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle, mit Ausnahme der Stammförderung für Vereine;
  - e) die Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 15.000,- im Einzelfalle;
  - f) unbeschadet der lit. a bis e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Wohnungen, gem. der jeweils gültigen Vergaberichtlinie, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle sowie der Abschluss von Bestandsverträgen, wobei als Berechnungsgrundlage 3 Jahresbestandzinse (netto) zusammengezählt werden;
- (2) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

**§ 2**  
**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Ausschuss zur  
Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Sozialzentrum  
Zirl**

(1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl überträgt dem Ausschuss Gesundheit und Soziales zur Führung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit für das Sozialzentrum Zirl gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) die Begründung und Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, ausgenommen für Personen mit Leitungsfunktion (u.a. Heim- und Pflegedienstleitung).

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 21.07.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2024, außer Kraft.

Zirl, am 17.12.2024

angeschlagen am: 20.12.2024  
abzunehmen am: 07.01.2025  
abgenommen am:

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Mag. Thomas Öfner